

Neues Submissionsrecht im Kanton Zürich

Informationsveranstaltung vom 2. November 2023





IVöB 2019 | Entstehungsgeschichte

2006: Erste Diskussionen über eine Harmonisierung von

kantonalem und Bundesrecht

2012: Verabschiedung revidiertes WTO-Übereinkommen über

das öffentliche Beschaffungswesen (seit 6.4.2014 in

Kraft)

2014: Vernehmlassung in den Kantonen zum totalrevidierten

E-IVöB durch die BPUK

2015: Vernehmlassung zum totalrevidierten E-BöB auf

Bundesebene

Gemeinsame Überarbeitung Bund / Kantone

2017: Verabschiedung BöB und GPA 2012 durch den BR

2019: Annahme BöB und GPA 2012 durch die Eidg. Räte

2019: Verabschiedung der IVöB 2019 an der Sonderplenarver-

sammlung der BPUK vom 15. November 2019

2021: Inkrafttreten WTO-Übereinkommen/revidiertes BöB

1.10.2023: Inkrafttreten neues Beschaffungsrecht Kanton Zürich



Übersicht Beitritte zur IVöB 2019 (Stand: 1.10.2023)



Der Kanton Bern ist nicht Mitglied der IVöB2019. Er wendet diese interkantonale Vereinbarung als kantonales Recht mit eigenem Rechtsweg an.

IVoB 2019 in Kraft.

Kantonales Beitrittsverfahren läuft.

@ BFS, ThemaKart - Neuchâtel 2012



Neue kantonale Regelungslandschaft

- materielles Recht neu weitgehend in IVöB
 - → Harmonisierung mit Bundesrecht (BöB)
- Kantonales Recht beschränkt sich weitgehend auf Vollzugsregelung:
 - Beitrittsgesetz von 23 Artikeln auf 9 Paragraphen (Musterbeitrittsgesetz BPUK)
 - Submissionsverordnung (SVO): von 44 auf 13
 Paragraphen
 - minimal ergänzendes Recht (insb. Zuschlagskriterien:
 Preisniveau-/Lernendenkriterium)
- materiell keine Revolution → Vieles bleibt unverändert



Vorteile

- bewährte Regelungskonzepte werden beibehalten
 - → Vergaberichtlinien zur IVöB 2001 (VRöB) wurden in die IVöB 2019 übernommen
- ZH: Beschaffungsrecht bleibt materiell weitgehend unverändert (VRöB sind bereits in bestehender Submissionsverordnung [SVO] integriert)
- Vereinheitlichung im Schweizer Binnenmarkt (Harmonisierung) → Verminderung des Administrativaufwands / Vereinfachung für die Anbietenden
- Flexibilisierung/Modernisierung des Beschaffungsrechts (neue Instrumente)
- Klärung von Begrifflichkeiten
- verbesserte Strukturierung IVöB (10 Kapitel)



Wichtigste Neuerungen

- Nachhaltigkeit (Art. 2, 12, 29, 30, 41): Paradigmenwechsel? →
 Präsentation S. Gehrig
- Objektiver Geltungsbereich: Legaldefinition öffentlicher Auftrag und Regelung Konzessionsvergabe (Art. 8, 9)
- Bereichsausnahmen (Art. 10)
- Änderung der Schwellenwerte bei Lieferungen im freihändigen Verfahren (neu bis zu einem Auftragswert von Fr. 150'000, vgl. Anhang 2 IVöB)
- Neuregelung «Folgefreihänder» (Art. 21) → Beitrag L. Locher
- «neue» Instrumente:
 - elektronische Auktion (Art. 23)
 - Dialog (Art. 24)
 - Rahmenverträge (Art. 25)
- Zuschlagskriterien (Art. 29) / Zuschlag (Art. 41)
- Ausschluss, Widerruf, Sanktionen und Antikorruptionsmassnahmen (Art. 44, 45)



Was bleibt gleich?

- Die Verfahrensarten (Art. 17 ff.)
 - freihändiges Verfahren
 - Einladungsverfahren
 - offenes Verfahren
 - selektives Verfahren
- Arten der unterstellten öffentlichen Aufträge
- unterstellte Auftraggebende
- Ablauf der Verfahren
- Rechtsschutz ab Fr. 0.- (§ 3 Abs. 1 BeiG IVöB)



Paradigmenwechsel: mehr Nachhaltigkeit?

- Stärkung Nachhaltigkeit und Qualität ggü. reinem Preiswettbewerb
- Die Berücksichtigung von ökologischen/sozialen
 Nachhaltigkeitskriterien war bereits unter dem der alten
 IVöB / SVO möglich
- Wichtig: sachlicher Bezug zur ausgeschriebenen Leistung
- Diverse Vergabestellen haben in der letzten Jahren bereits verstärkt auf Nachhaltigkeit geachtet:
 - Regierungsrat Kanton Zürich: <u>Beschaffungspolitik</u>, neu: <u>Leitlinien nachhaltige Beschaffung</u> (folgen demnächst)
 - Stadt Zürich: <u>Richtlinien nachhaltige Beschaffung</u>



Paradigmenwechsel: Neuerungen

Nachhaltigkeitsdefinition im Zweckartikel (Art. 2)

Art. 2 Diese Vereinbarung bezweckt:

- a. den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel;
- sozial- und umweltrechtliche Mindeststandards (Art. 12)
- Zuschlagskriterien (Art. 29)

Art. 29 ¹ Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Neben dem Preis und der Qualität einer Leistung kann er insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizient der Methodik berücksichtigen.

technische Spezifikationen (Art. 30 IVöB)

⁴ Der Auftraggeber kann technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt vorsehen.

vorteilhaftestes Angebot erhält den Zuschlag (Art. 41)



Objektiver Geltungsbereich (Art. 8-10)

- Definition des öffentlichen Auftrags (Art. 8)
- Vergabe öffentlicher Aufgaben/Konzessionen (Art. 9); fällt unter IVöB wenn:
 - Übertragung einer öffentlichen Aufgabe erfolgt
 - direktes/indirektes Entgelt entrichtet wird
 - → spezialgesetzliche Bestimmungen gehen vor (Bsp. Wasserrechtskonzessionen nach WRG bzw. WWG [zuk. WsG] ZH)
- Ausnahmen in Art. 10 IVöB: entsprechend bisheriger Praxis (Bsp. Liegenschaften, Inhouse-Vergaben):
 - neu: Vergaben der Vorsorgeeinrichtungen (Abs. 1 lit. d)
 - Vergaben an Wohltätigkeitseinrichtungen (Abs. 1 lit. e)
 - Präzisierung In-State-Vergaben (Abs. 2 lit. b)



Allgemeine Grundsätze (Art. 11-15) Arbeitsschutz, Umweltrecht (Art. 12)

Leistungen im Inland

Einhaltung von:

- Arbeitsschutzvorschriften
- BGSA sowie Lohngleichheitsbestimmungen
- Umweltvorschriften am Leistungsort

Leistungen im Ausland

Einhaltung von:

- Kernübereinkommen ILO (vgl. Anhang 3)
- Umwelt-Konventionen gem. Anhang 4
- → Auftragnehmer müssen Einhaltung durch Subunternehmer vertraglich sicherstellen
- → Mittel zur Überprüfung: Selbstdeklaration (vgl. § 3 SVO, Mustervorlage auf <u>zh.ch/beschaffungswesen</u>) oder andere Nachweise (vgl. § 5 und Anhang SVO) → <u>Beitrag</u> von L. Locher



Allgemeine Grundsätze (Art. 11-15) Vorbefassung (Art. 14)

- bei Beteiligung von Anbietenden an Vorbereitung müssen Vorteile ausgeglichen werden können, insb. durch:
 - Weitergabe sämtlicher Unterlagen
 - Verlängerung der Angebotsfristen
 - Bekanntgabe der Vorbefassten
- ungerechtfertigter Wettbewerbsvorteil bei nicht untergeordneter Mitwirkung:
 - Grundlagenarbeit → Ausgleich möglich
 - Erarbeitung Submissionsunterlagen → Ausschluss
- Marktabklärungen führen nicht zu Vorbefassung
 - → Ergebnisse in Ausschreibungsunterlagen bekanntgeben



Verfahren (Art. 16-25)

Schwellenwerte ausserhalb Staatsvertragsbereich (Art. 16, Anhang 2)

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauarbeiten (Auftragswert CHF)	
			Bauneben- gewerbe	Bauhaupt- gewerbe
Freihändige Vergabe	unter 100'000 unter 150'000	unter 150'000	unter 150'000	unter 300'000
Einladungs- verfahren	unter 250'000	unter 250'000	unter 250'000	unter 500'000
Offenes / selektives Verfahren	ab 250'000	ab 250'000	ab 250'000	ab 500'000
Staatsvertrags-	ab 350'000	ab 350'000	ah 8 7 Mio	
bereich	ab 300 000	ab 330 000	ab 8,7 Mio.	

→ WTO-Schwellenwerte bleiben unverändert (BRat beschliesst keine Anpassung an Wechselkursentwicklung)



Verfahren (Art. 16-25)

freihändiges Verfahren (Art. 21)

- Neuregelung Folgefreihänder (Abs. 2 Bst. e) → Beitrag L. Locher
- Vergaben im Zusammenhang mit Wettbewerben, Studienaufträgen, Planerwahlverfahren (Abs. 2 Bst. i):
 - «Wettbewerbsverfahren» muss Grundsätzen der IVöB entsprechen (Wettbewerb ≠ Vergabe)
 - unabhängiges Sachverständigengremium
 - Wettbewerbsausschreibung behält freihändige Vergabe vor
- Dokumentationspflicht (Abs. 3): Begründung der Zulässigkeit mittels Darlegung von Umständen und Bedingungen (→ Begründungs- [Art. 51] und Aufbewahrungspflichten [Art. 49])



Verfahren (Art. 16-25) elektronische Auktion (Art. 23)

- kein eigenständiges Verfahren
- nur für standardisierte Leistungen
- nach Erstangebot und vollständiger Bewertung erfolgt Auktion, allenfalls in mehreren Runden
- Gegenstand der Auktion
 - Preis oder
 - Preis + quantifizierbare Werte wie Gewicht, Reinheit,
 Qualität
- auf Durchführung muss in Ausschreibung zumindest hingewiesen werden



Weiterführendes:

TRIAS-Faktenblatt
KBB-Leitfaden

Verfahren (Art. 16-25) Dialog (Art. 24)

- bei komplexen Vorhaben im offenen/selektiven Verfahren
 → mit mindestens drei Anbietenden (vgl. § 6 Abs. 1 SVO)
- Konkretisierung des Leistungsgegenstands im Dialog mit Anbietenden → keine Weitergabe von Lösungsansätzen, Angebotselementen ohne Zustimmung (vgl. § 6 Abs. 3 SVO)
- Preisverhandlungen sind unzulässig
- Anforderungen, Inhalte (insb. Zuschlagskriterien), Ablauf und Entschädigung sind bereits in Ausschreibung darzulegen (ohne Gewichtung, Abs. 3)
- Dialogvereinbarung: regelt insb. Dauer, Fristen,
 Immaterialgüterrechte und allfällige Entschädigungen (vgl. § 6 Abs. 2 SVO)
- Dokumentation in geeigneter Form (Abs. 5)



Verfahren (Art. 16-25)

Rahmenverträge (Art. 25)

- Vergabesumme = geschätzter Gesamtleistungsbezug
 → Verfahrenswahl
- Vertragsdauer max. fünf Jahre, länger in begründeten Fällen
- Vergabe → Abschluss eines Rahmenvertrags mit allgemeinen Bedingungen
- Abruf der Einzelleistungen mittels Einzelvertrag (Vorgaben des Rahmenvertrags verbindlich, Abs. 4)
- Mini-Tender bei mehreren Anbietenden (Abs. 5)
- → Hinweis zum Finanzrecht: Ausgaben zu Einzelverträgen werden i.d.R. einzeln beschlossen, wenn kein Verpflichtungskredit vorliegt



Vergabeanforderungen (Art. 26-34)

Überblick

- Teilnahmebedingungen (Art. 26): insb. Arbeitsschutz,
 Lohngleichheit, Umweltschutz (Art. 12)
 - → Selbstdeklaration/Verzeichnisse (Art. 28)
- Eignungskriterien (Art. 27): Erforderlichkeit/Überprüfbarkeit (für Beschaffungsvorhaben)
- Technische Spezifikationen («Grundanforderungen», Art. 30)
- Zuschlagskriterien (Art. 29): Erfordernis der Leistungsbezogenheit
- Bietergemeinschaften / Subunternehmen / charakteristische Leistung (Art. 31)
- Lose (Art. 32) / Varianten (Art. 33)
- Formerfordernisse / elektronische Einreichung (Art. 34)



Vergabeanforderungen (Art. 26-34)

Zuschlagskriterien (Art. 29)

- zwingend: Preis und Qualität (zur Preisgewichtung vgl. <u>BGE</u>
 <u>2C</u> 802/2021: 60%-Kriterium bei einfachsten Vergaben)
- Nicht abschliessende Liste von weiteren Kriterien, insb.:
 - Lebenszykluskosten, Nachhaltigkeit
 - Innovationsgehalt
 - Plausibilität des Angebots
- Ausserhalb Staatsvertragsbereich:
 - Preisniveau im Ausland (§ 4 BeiG): <u>Preisniveaurechner</u> des Bundes
 - Ausbildung Lernende (§ 5 BeiG, zwingend; vgl. Art. 29
 Abs. 2 IVöB: Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende/ eine Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslose)
 - Gewichtung ist in Ausschreibung anzukündigen



Ablauf (Art. 35-45)

- Angebotsöffnung (Art. 37)
 - 2-Couvert-Verfahren → Beitrag L. Locher
 - Offertöffnungsprotokoll; Einsichtsgwährung nicht mehr umgehend, sondern erst nach Zuschlag und auf Verlangen; Mustervorlage auf <u>zh.ch/beschaffungswesen</u>
- Zulässigkeit von Shortlists bei Ankündigung in der Ausschreibung (Art. 40) → Beitrag von Laura Locher
- Zuschlag an das vorteilhafteste Angebot (Art. 41):
 Terminologie pro Qualität, Innovation, Nachhaltigkeit
 → Präsentation Sonja Gehrig
- Vertragsschluss (Art. 42) während hängigem Verfahren (ohne aufschiebende Wirkung): Mitteilung an Gericht nicht vergessen

Weiterführendes:

- BBL-Merkblatt Angebotsprüfung
- Faktenblatt KBOB niedrige Angebote

Ablauf (Art. 35-45)

Instrumente zur Klärung (Art. 38/39)

offensichtliche Rechnungsfehler	Korrektur von Amtes wegen (Art. 38 Abs. 1)	keine Beschaff
Verständnisfragen, Korrektur unbeab- sichtigter Fehler	Erläuterung auf Verlangen (Art. 38 Abs. 2)	Anpassung ungsgegens Angebots
ungewöhnlich tiefes Angebot	Erkundigung , ob Teilnahmebedingungen eingehalten sind und Anforderungen der Ausschreibung verstanden wurden (Art. 38 Abs. 3)	npassung des igsgegenstandes/ ingebots
Missverständnisse, echte Lücken	Bereinigung (Art. 39)	Anpassun- gen mög- lich

- → Keine «Rettung» klar mangelhafter Angebote (→ Ausschluss)
- → Gleichbehandlung, Transparenz sicherstellen; Dokumentation

zunehmender Klärungsbedarf



Weiterführendes:

TRIAS-Faktenblatt

Ablauf (Art. 35-45) Bereinigung (Art. 39)

- Voraussetzung: Bereinigung der Leistung/Erbringungsmodalitäten für
 - Klärung des Auftrags/der Angebote erforderlich;
 - Herstellung der Vergleichbarkeit der Angebote erforderlich; oder
 - Optimierung des Leistungsgegenstands sachlich geboten (charakteristische Leistung darf sich nicht ändern).
- Preisanpassungen als Folge der Anpassung des Leistungsgegenstands möglich (vgl. Abs. 3)
- direkter Kontakt mit Anbietenden möglich → Gleichbehandlung/Transparenz sichern, Protokollierung (vgl. § 9 SVO, Mustervorlage auf <u>zh.ch/beschaffungswesen</u>)



Ablauf (Art. 35-45)

Abbruch und Ausschluss (Art. 43, 44)

- Abbruch (Art. 43) neu möglich, wenn sich ergibt dass
 Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich überschreiten (Abs. 1 Bst. d)
- Ausschluss (Art. 44) neu möglich bei:
 - mangelhafter Erfüllung früherer Aufträge oder
 - klar belegter Unverlässlichkeit/Vertrauensunwürdigkeit
 - → objektive, schwerwiegende Gründe (zwingend zu dokumentieren [Begründungspflicht]) → Beitrag Laura Locher



Ablauf (Art. 35-45) Sanktionen (Art. 45)

- Sanktionen bei gewissen schwerwiegenden Pflichtverletzungen (Art. 44 Abs. 1 Bst. c, e; Abs. 2 Bst. b, f, g):
 - Ausschluss bis 5 Jahre oder Busse bis 10% der Angebotssumme
 - allenfalls Verwarnung in leichten Fällen
 - Ausschlüsse/Verwarnungen gelten nur bei sanktionierendem Auftraggebenden (§ 11 Abs. 1 SVO)
- Meldepflicht: Sanktionen dem Generalsekretariat der Baudirektion melden (§ 11 Abs. 2 SVO → Weitergabe an InöB)
- Verdacht auf Wettbewerbsabreden: Pflicht zur Mitteilung an Weko



Fristen, Veröffentlichung (Art. 46-50)

- Fristen bleiben grunds. unverändert: 40 bzw. 20 Tage im Nicht-Staatsvertragsbereich (Art. 46, 47)
 - Verkürzung auf mindestens 10 (Staatsvertragsbereich)
 bzw. 5 (Nicht-Staatsvertragsbereich) in Ausnahmefällen
 - insb. bei elektr. Ausschreibung, Angebotseinreichung im Staatsertragsbereich: (vgl. Art. 47 Abs. 2)
- Veröffentlichungen des Zuschlags in allen offenen/selektiven
 Verfahren über simap.ch
 - Zuschlag im Staatsvertragsbereich: neu innert 30 Tagen (Art. 48 Abs. 6)
 - «Freihänder im Staatsvertragsbereich»: Zuschlag ist neu zu publizieren (+Rechtsmittelbelehrung)
 - bei gleichzeitiger Eröffnung über simap.ch: summarische Begründung → Beitrag L. Locher



Rechtsschutz (Art. 51-59)

Eröffnung, Beschwerde (Art. 51, 52)

- Verfügungen können neu über simap.ch eröffnet werden (Art. 51):
 - summarische Begründung (vgl. zum Inhalt Art. 51
 Abs. 3) → Beitrag L. Locher
 - Rechtsmittelbelehrung (neue Beschwerdefrist!)
 - Eröffnung (≠ Erlass) von Verfügungen kann delegiert werden (§ 2 BeiG)
- Beschwerde ans Verwaltungsgericht
 - Frist neu 20 Tage (Art. 56 Abs. 1), Gerichtsferien sind unbeachtlich (Art. 56 Abs. 1 und 2)
 - unabhängig von Auftragswert (§ 3 BeiG)
 - keine aufschiebende Wirkung; Gewährung nur noch auf Gesuch hin möglich (Art. 54)



Rechtsschutz (Art. 51-59)

Debriefing

- Element der Begründungspflicht (Art. 51)
- Ziel: Verständnis schaffen, Verbesserungsmöglichkeiten für zukünftige Verfahren vermitteln
- wenn möglich während der Beschwerdefrist
- keine Protokollierung erforderlich, keine Akteneinsicht



Schlussbestimmungen (Art. 63-65) Übergangsrecht (Art. 64)

- Vor dem 1.10.2023 eingeleitete Verfahren sind nach dem alten Recht abzuschliessen (inkl. Beschwerdeverfahren, Rechtsmittelfristen)
 - → sämtliche Vorlagen/Hilfsmittel bleiben auf <u>zh.ch/beschaffungswesen</u> über den 1.10.2023 hinaus verfügbar
- Ausschreibungen ab dem 1.10. richten sich nach dem neuen Recht
- «Folgefreihänder» gem. § 10 Bst. g aSVO: Vorbehalt in «alter» Ausschreibung ist unbeachtlich



Wo kriege ich Hilfe?

- gesamtschweizerischer elektronischer Leitfaden für Vergabestellen (<u>www.trias.swiss</u>)
- Webseite des Kantons Zürich «Beschaffung und Einkauf» (www.zh.ch/beschaffungswesen)
 - Leitfaden + Übersicht wichtigste Änderungen
 - Vorlagen als Ergänzung zum Leitfaden TRIAS
 - Leitlinien nachhaltige Beschaffung
 - Anlaufstelle für Rechtsfragen (Kompetenzstelle Submissionsrecht)
- Schulungen: wie bisher über <u>www.kompent.zh.ch</u> buchbar
- Veranstaltungsreihe nachhaltige Beschaffung in der Praxis: über Gemeindeamt buchbar: https://www.zh.ch/de/politik-staat/gemeinden/weiterbildung-gemeindewesen.html)



